



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und weiterer
Rechtsvorschriften**

Federführend ist das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

A. Problem

In der letzten Legislaturperiode hat der Landtag ein neues Hochschulgesetz verabschiedet. Es ist am 30. März 2007 in Kraft getreten. Das Gesetz hat sich insgesamt gut bewährt. Bei Erlass eines neuen Gesetzes bleibt gleichwohl nicht aus, dass sich in der praktischen Anwendung Nachbesserungsbedarfe ergeben. Auch treten aufgrund äußerer Umstände erneute Regelungsbedarfe auf, beispielsweise durch Beschlussfassungen der Kultusministerkonferenz oder durch europäische Entwicklungen.

B. Lösung

Die Landesregierung schlägt hiermit, drei Jahre nach Inkrafttreten des Hochschulgesetzes von 2007, den Entwurf eines Änderungsgesetzes vor, das einzelne Punkte einer Neuregelung zuführt. Das Änderungsgesetz stellt bewusst eine „kleine Novelle“ dar. Einer späteren großen Novelle bleiben grundsätzliche, strukturelle Regelungsgegenstände vorbehalten. Dazu gehören die Komplexe:

- Umstrukturierung der Hochschulgremien (Hochschulräte und Universitätsrat)
- Strukturentscheidungen im Hochschulbereich
- Strukturentscheidung im Bereich Hochschulmedizin (im Anschluss an die Begutachtung durch den Wissenschaftsrat)

Folgende Punkte stellen die Regelungsschwerpunkte des Änderungsgesetzes dar:

1. Die Berichtspflicht der Hochschulen in Bezug auf die Zielvereinbarungen wird reduziert von jährlicher Berichterstattung auf zwei Termine pro Zielvereinbarungsperiode. (§ 11)
2. Die Möglichkeit für eine Zweitmitgliedschaft von Professoren wird eingeführt: Professoren können zusätzlich an einer weiteren Hochschule des Landes Mitglied sein und dabei insbes. Promotionen betreuen oder als Professor auch der zweiten Hochschule Veranstaltungen anbieten. (§ 13)
3. Im Sinne einer Verbesserung der Durchlässigkeit wird der Hochschulzugang in § 39 einer neuen, systematischen Regelung zugeführt. Absatz 1 regelt die schulischen, Absatz 2 die beruflichen Hochschulzugangsberechtigungen. Dabei wird der Hochschulzugang für beruflich qualifizierte erweitert. Ausgangspunkt hierfür ist der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6. März 2009 (Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hoch-

schulzugangsberechtigung). Mit der von der KMK beschlossenen Neuregelung ist das Ziel verbunden, die Durchlässigkeit der Bildungswege zu erhöhen. Insgesamt werden die einschlägigen Regelungen zum Hochschulzugang im neuen § 39 HSG zusammengeführt und vereinfacht; die Anzahl der erforderlichen Verordnungen wird reduziert.

4. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Nachsteuerung bei der Umsetzung des Bologna-Prozesses bzw. der entsprechenden Rahmenvorgaben der KMK, u.a. durch Umsetzung der gesetzlichen Regelungen der Lissabon-Konvention. Hierbei werden zugleich die in den Studierenden-Protesten zum Ausdruck gebrachten Bedenken aufgegriffen. Konkret erfolgen beispielsweise Erleichterungen bei der gegenseitigen Anerkennung, einerseits von erworbenen Studienleistungen sowohl von Abschlüssen (§ 49 Abs. 4) als auch von einzelnen Prüfungsleistungen (§ 51 Abs. 2), andererseits von außerhochschulischen Leistungen (§ 51 Abs. 2). Auch die Prüfungsdichte und -häufigkeit wird reduziert (§ 49 Abs. 3) und die Zugangsvoraussetzungen zum Master-Studium werden flexibilisiert (§ 49 Abs. 5).
5. Es erfolgt eine Weiterentwicklung der Kooperationsmöglichkeiten von Hochschulen in Studiengängen: Unter bestimmten Voraussetzungen sind künftig gemeinsame Studiengänge möglich. Damit wird einem Bedürfnis seitens der Hochschulen Rechnung getragen. (§ 49 Abs. 8)
6. Die Hochschulen können gem. § 52 Abs. 3 Satz 4 künftig Regelungen über das endgültige Nichtbestehen von Prüfungen treffen, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen (deutliches Überschreiten der Regelstudienzeit, beachtliches Defizit an Leistungspunkten, erfolglose Studienberatung). Dadurch können sie Dauerstudierende, die ihr Studium nicht ernsthaft betreiben, exmatrikulieren. Die bisher blockierten Kapazitäten werden nutzbar. Durch eine Härtefallregelung ist sichergestellt, dass es nicht zu unangemessenen Zwangsexmatrikulationen kommt.
7. Es wird eine Präsenzpflcht für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an mindestens drei vollen Tagen wöchentlich in der Vorlesungszeit eingeführt. Die Regelung stellt eine Konkretisierung der ohnehin bestehenden Dienstpflichten dar. (§ 60 Abs. 1)
8. An verschiedenen Stellen werden Vorgaben (z.B. § 52 Abs. 2 - Regelungsgegenstände von Prüfungsordnungen) oder Genehmigungserfordernisse (z.B. § 53 Abs. 3 und Abs. 4 - Promotionsordnungen) abgebaut bzw. vom Ministerium auf die Hochschulen verlagert.
9. Die obligatorische Einbindung der Personalräte in Organisationsentscheidungen des UK S-H wird reduziert. Bisher besteht eine Schlechterstellung des UK S-H gegenüber anderen im Wettbewerb mit privaten Unternehmen stehenden juristischen Personen, z.B. Sparkassen, Dataport (Art. 3).

10. Durch Artikel 5 des Gesetzentwurfs werden einzelne Verordnungen aufgehoben. Deren wesentliche Regelungen wurden im Gesetzentwurf berücksichtigt oder können künftig von den Hochschulen durch Satzung getroffen werden.

C. Alternativen

Eine Alternative zu einer gesetzlichen Novellierung besteht nicht. Es könnte allenfalls gänzlich auf die beabsichtigten Nachsteuerungen verzichtet werden, was jedoch nicht sachgerecht ist.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Die vorgeschlagenen Neuregelungen lösen keine Kosten aus.

2. Verwaltungsaufwand

Die Novelle verfolgt in verschiedenen Bereichen das Ziel, Verwaltungsaufwand zu minimieren, beispielsweise indem Genehmigungserfordernisse für Hochschulsatzungen abgeschafft oder verlagert werden. Derartige Maßnahmen erleichtern sowohl den Hochschulen als auch dem zuständigen Ministerium die Arbeit.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Der Gesetzentwurf hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die private Wirtschaft.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz

Der Gesetzentwurf ist nach der 1. Kabinettsbefassung dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit Schreiben vom 30.05.2010 übersandt worden.

F. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr.

Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Hochschulgesetzes

Das Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Januar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Präsidium trägt die Gesamtverantwortung für die Qualität von Lehre, Forschung, Technologietransfer, wissenschaftlicher Weiterbildung, Gender Mainstreaming, Entscheidungs- und Verwaltungsprozessen sowie der Organisationsstruktur der Hochschule (§ 18 Abs. 2 Satz 5) und betreibt ein systematisches Qualitätsmanagement für die gesamte Hochschule.“
 - b) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Qualität der Studienangebote sichert das Präsidium durch Akkreditierung und Studierendenfeedback; es gewährleistet eine regelmäßige Bewertung von Lehre, Forschung, wissenschaftlicher Weiterbildung sowie Technologietransfer durch interne und externe Evaluation.“
 - c) Satz 4 wird gestrichen.
2. § 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird die Nummer 4 gestrichen.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Über die Einnahmen und Ausgaben der Hochschulen sind dem Haushaltsplan des Landes Übersichten gem. § 26 Abs. 3 Nr. 1 der Landeshaushaltsordnung beizufügen.“
 - bb) Satz 4 wird gestrichen.
 - cc) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Das Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Einzelheiten über die Haushaltspläne, deren Aufstellung und Bewirtschaftung sowie über die Rechnungslegung und die Vermögensnachweise zu regeln; dies umfasst auch Regelungen über die Deckungsfähigkeit über § 20 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung hinaus, über die Verwendung von Mehreinnahmen und zweckgebundenen Einnahmen, über die Rücklagenbildung, deren Freigabe sowie deren zeitlicher Verwen-

„dung und deren Nachweis in Vermögensübersichten und über die Umschichtung von Investitionsmitteln in Leasingmittel.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Hochschulen sind berechtigt, außerhalb des Haushaltplans der Hochschule nach § 8 Abs. 2 HSG Körperschaftsvermögen zu haben.“

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Dieses Vermögen einschließlich des der rechtlich unselbständigen Stiftungen wird in einem eigenen, vom Hochschulrat zu genehmigenden Wirtschaftsplan ausgewiesen und vom Präsidium gesondert verwaltet. §§ 105 ff. der Landeshaushaltsordnung sind zu beachten. Wirtschaftsplan und Rechnungslegung sind dem Ministerium anzuzeigen.“

4. In § 9 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Das Ministerium kann durch Verordnung für Baumaßnahmen der Hochschulen und des Klinikums Flächen- und Kostenrichtwerte für einzelne Fächer oder Fachgruppen festlegen.“

5. § 10 wird gestrichen.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Berichte enthalten aktuelle Angaben zu festgelegten Kennzahlen über den Berichtszeitraum.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Ergebnisse legt das Ministerium dem Landtag vor.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

7. In § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„Mitglieder der Gruppe nach Nummer 1 können auf Antrag, der an ihre Hochschule zu richten ist, eine Zweitmitgliedschaft an einer anderen Hochschule des Landes erhalten. Voraussetzung hierfür ist eine Vereinbarung der Hochschulen, die die Einzelheiten der Zusammenarbeit, insbesondere über Mitgliedschaftsrechte, Lehrdeputate, Ausstattungen und Kostenerstattungen, regelt und die dem Ministerium zwei Monate vor deren Inkrafttreten anzuzeigen ist; das Ministerium kann innerhalb eines Monats widersprechen. Die an der ersten Hochschule bestehenden Rechte und Pflichten gehen vor; das passive Wahlrecht zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten und zur Dekanin oder zum Dekan ist an der anderen Hochschule ausgeschlossen.“

b) Absatz 2 Satz 1 werden folgende Worte angefügt:

„oder die Angehörige einer nach § 35 angegliederten Einrichtung sind.“

8. In § 17 Abs. 3 Satz 1 werden vor dem Wort „Wahlordnung“ die Worte „als Satzung zu erlassende“ eingefügt.
- 8a. § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Für interdisziplinäre Aufgaben kann die Hochschule Einrichtungen in abweichender Struktur schaffen und ihnen spezielle Kompetenzen zuweisen.“
9. In § 22 Abs. 10 werden nach dem Wort „Angelegenheiten“ die Worte „rechtzeitig und umfassend“ eingefügt.
10. § 23 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
„Auf eine Ausschreibung kann ganz verzichtet werden, wenn die amtierende Präsidentin oder der amtierende Präsident sich 15 Monate vor Ablauf der Amtszeit bereit erklärt, das Amt für eine weitere Amtsperiode zu übernehmen, und der Senat die Präsidentin oder den Präsidenten mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder bestätigt.“
b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 4 werden nach den Worten „Die Findungskommission legt“ die Worte „nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten“ eingefügt.
bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Die Hochschule kann weitere Rechte und Pflichten der Findungskommission sowie Einzelheiten des Verfahrens in einer Satzung regeln“
- 10a. § 25 wird wie folgt geändert:
In Absatz 2 wird folgender Satz 5 angefügt:
„Auf eine Ausschreibung kann nach einer ersten Wiederwahl verzichtet werden, wenn die amtierende Kanzlerin oder der amtierende Kanzler sich 15 Monate vor Ablauf der Amtszeit bereit erklärt, das Amt für eine weitere Amtsperiode zu übernehmen, die Präsidentin oder der Präsident dem Verzicht auf die Ausschreibung zustimmt und der Senat die Kanzlerin oder den Kanzler mit der Mehrheit seiner Mitglieder im Amt bestätigt.“
11. § 39 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 39

Hochschulzugang

(1) Zu einem Studium mit einem ersten Hochschulabschluss berechtigten folgende nachgewiesene schulische Hochschulzugangsberechtigungen:

1. die allgemeine Hochschulreife,

2. die fachgebundene Hochschulreife,
3. die allgemeine Fachhochschulreife,
4. die fachgebundene Fachhochschulreife.

Der Nachweis nach Satz 1 Nr. 1 berechtigt zum Studium an allen Hochschulen, der Nachweis nach Satz 1 Nr. 2 zum Studium an allen Hochschulen in der entsprechenden oder fachlich verwandten Fachrichtung, der Nachweis nach Satz 1 Nr. 3 zu einem Studium an einer Fachhochschule, der Nachweis nach Satz 1 Nr. 4 zu einem Studium an einer Fachhochschule in der entsprechenden oder fachlich verwandten Fachrichtung. Das für Bildung zuständige Ministerium regelt durch Verordnung, wodurch die Hochschulzugangsberechtigungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 nachgewiesen werden. Schulische Hochschulzugangsberechtigungen anderer Länder werden anerkannt.

(2) Neben schulischen Hochschulzugangsberechtigungen bestehen berufliche Hochschulzugangsberechtigungen. Inhaberinnen und Inhaber folgender Abschlüsse der beruflichen Aufstiegsfortbildung besitzen, sofern die zu den Fortbildungsabschlüssen führenden Lehrgänge jeweils mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen, eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung, die zum Studium an allen Hochschulen berechtigt:

1. Meisterinnen und Meister im Handwerk auf der Grundlage einer Verordnung nach §§ 45, 51a, 122 Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, ber. 2006 S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091),
2. Inhaberinnen und Inhaber von Fortbildungsabschlüssen, für die Prüfungsregelungen auf der Grundlage einer Verordnung nach § 53 oder einer Regelung nach § 54 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), oder auf der Grundlage einer Verordnung nach §§ 42, 42a HwO oder gleichwertiger bundes- und landesrechtlicher Regelungen bestehen,
3. Inhaberinnen und Inhaber vergleichbarer Qualifikationen im Sinne des Seemannsgesetzes vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 324 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), insbesondere staatlicher Befähigungszeugnisse für den nautischen oder technischen Schiffsdienst,
4. Inhaberinnen und Inhaber von Fortbildungsabschlüssen von Fachschulen entsprechend der „Rahmenvereinbarung über Fachschulen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz¹ vom 7. November 2002 in der Fassung vom 9. Oktober 2009) in der jeweils geltenden Fassung,
5. Inhaberinnen und Inhaber von Abschlüssen vergleichbarer landesrechtlicher Fortbildungsregelungen für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe.

Beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber, die nicht unter die in Satz 2 genannten Fallgruppen fallen, besitzen eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung, wenn sie eine durch Bundesrecht oder durch Landesrecht geregelt-

¹ Beschlüsse der Kultusministerkonferenz sind einzusehen z.B. unter www.kmk.org

te, mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem mit dem angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich abgeschlossen haben, über mindestens dreijährige mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübte Berufspraxis in einem mit dem Studiengang fachlich verwandten Bereich verfügen und eine Hochschuleignungsprüfung bestanden haben. Diese fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung berechtigt zum Studium an allen Hochschulen in der entsprechenden oder fachlich verwandten Fachrichtung. Über die fachliche Verwandtschaft mit dem angestrebten Studiengang entscheidet die Hochschule auf der Grundlage der in dem Abschlusszeugnis ausgewiesenen Anforderungen. Bei Bewerbungen um Studienplätze in Fächern, die in das zentrale Verfahren der gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung einbezogen sind, hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber vor der Bewerbung bei der Einrichtung eine Bescheinigung der Hochschule, an der das Studium beabsichtigt ist, über die fachliche Verwandtschaft einzuholen und der Bewerbung beizufügen. Einzelheiten über die beruflichen Hochschulzugangsberechtigungen, insbesondere über die Hochschuleignungsprüfung, regelt das Ministerium durch Verordnung.

(3) Sofern andere Länder weitergehende Regelungen für den Hochschulzugang beruflich qualifizierter Bewerberinnen und Bewerber treffen und insbesondere den Katalog der Fortbildungsabschlüsse gemäß Absatz 2 Satz 2 entsprechend den jeweiligen Landesregelungen erweitern, werden diese Hochschulzugangsberechtigungen nach einem Jahr nachweislich erfolgreich absolvierten Studiums zum Zwecke des Weiterstudiums in dem entsprechenden oder in einem fachlich verwandten Studiengang anerkannt.

(4) Die Hochschulen können Studienbewerberinnen oder Studienbewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung, die eine Berufsausbildung mit mindestens befriedigenden Leistungen abgeschlossen haben und eine fünfjährige Berufstätigkeit oder entsprechende Ersatzzeiten nachweisen, für die Dauer von zwei Semestern, insgesamt längstens für vier Semester, für einen Studiengang einschreiben (Probestudium). Danach entscheidet die Hochschule über die endgültige Einschreibung unter Berücksichtigung der Leistungen. Das Nähere regelt die Einschreibordnung (§ 40 Abs. 5) der Hochschule.

(5) Eine der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Qualifikation hat, wer im Geltungsbereich des Grundgesetzes ein Hochschulstudium oder ein Studium an einer Berufsakademie, das einem Fachhochschulstudium gleichgestellt ist, abgeschlossen hat, ohne die allgemeine Hochschulreife zu besitzen. Eine der fachgebundenen Hochschulreife entsprechende Qualifikation hat auch, wer in einem akkreditierten Bachelor-Studiengang an einer Fachhochschule oder einer Berufsakademie Leistungspunkte in einem drei Semester entsprechenden Umfang erworben hat. Bei Vorliegen einer nach Satz 2 erworbenen fachgebundenen Hochschulreife entscheidet die Hochschule über die fachliche Verwandtschaft des angestrebten Studienganges.

(6) In den Fächern Kunst, Musik und Sport setzt die Qualifikation für das Studium zusätzlich das Bestehen einer besonderen Eignungsprüfung voraus. Die Musikhochschule Lübeck und die Muthesius Kunsthochschule können für künstlerische Studiengänge, die nicht das Lehramt betreffen, bei außerordentlicher Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers in Ausnahmefällen vom Nachweis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung abweichen. Die Befähigung ist vom Eignungsprüfungsausschuss festzustellen. Die Hochschule regelt durch Satzung, die der Zustimmung des Ministeriums bedarf, die Zulassung zu und die Durchführung von Eignungsprüfungen.

(7) Der Senat kann durch Satzung regeln, dass über die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 hinaus der Nachweis einer praktischen Tätigkeit oder Fremdsprachenkenntnisse erforderlich sind. Die Satzung kann bestimmen, dass diese Voraussetzungen während des Studiums nachgeholt werden können.“

12. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Näheres zur Immatrikulation, Rückmeldung und Beurlaubung, insbesondere das Verfahren sowie die Gründe, die eine Beurlaubung rechtfertigen, regelt der Senat in der Einschreibordnung, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf.“

b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Während der Beurlaubung können Studienleistungen nicht erbracht und Prüfungen an der Hochschule, an der die Beurlaubung ausgesprochen wurde, nicht abgelegt werden; eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist möglich. Abweichend von Satz 1, 1. Halbsatz kann in Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 1 550), und von Elternzeit im Sinne von § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634) eine Prüfung auch erstmals abgelegt werden.“

13. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt ergänzt:

„, Beiträge“

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Einschreibung“ die Worte „und der Rückmeldung“ eingefügt.

bb) Nummer 8 wird gestrichen.

c) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Hochschule erhebt aufgrund einer Satzung Beiträge für die Teilnahme an einem Weiterbildungsangebot der Hochschule nach § 58 Abs. 1 mit Ausnahme von Promotionsstudiengängen und gleichstehenden Studienangeboten.“

14. § 48 Satz 4 wird gestrichen.

15. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „umfassen“ die Worte „und sich an den von der Kultusministerkonferenz beschlossenen Qualifikationsrahmen² für Hochschulen orientieren“ angefügt.

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Das Nähere über die Umsetzung der Qualifikationsrahmen regelt das Ministerium durch Verordnung.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Studiengänge sind in lernergebnisorientierte Module zu gliedern, die in der Regel mit nur einer, das Lernergebnis feststellenden, Prüfungsleistung abschließen.“

bb) Es wird folgender Satz 3 neu eingefügt:

„Modulkataloge sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Hochschulabschlüsse, die an einer anderen inländischen oder anerkannten ausländischen Hochschule erworben wurden, werden anerkannt, wenn die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede zu den von ihr verliehenen Abschlüssen nachweist.“

bb) Im neuen Satz 4 wird das Wort „Sie“ durch das Wort „Masterstudiengänge“ ersetzt.

cc) Im neuen Satz 5 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

d) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Qualitätssicherung oder aus Kapazitätsgründen können für den Zugang zu Masterstudiengängen weitere Voraussetzungen in der Prüfungsordnung bestimmt werden.“

e) Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„(8) Ein Studiengang kann auch von mehreren staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen gemeinsam durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass die Anteile am Lehrangebot jeweils mindestens 30 % betragen und die Hochschulen sich in einer vor der Akkreditierung abzuschließenden Vereinbarung über Gegenstand, Ausbildungsziel, Grundsätze der Finanzierung, Organisation, die von den Hochschulen zu leistenden Beiträge, die Durchführung von Akkreditierungsverfahren, die Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen sowie die Beteiligung an Einnahmen verständigen. Die Studierenden können sich

² Beschluss der KMK vom 21.04.2005

http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2005/2005_04_21-Qualifikationsrahmen-HS-Abschluesse.pdf

nur an jeweils einer der Hochschulen nach Satz 1 einschreiben. Beteiligt sich eine Hochschule an einem Studiengang mit einem Lehranteil von weniger als 30 %, kooperiert sie mit einer oder mehreren Hochschulen nach Satz 1. Über die Einzelheiten der Kooperation schließen die Hochschulen eine Kooperationsvereinbarung.“

16. § 51 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Studien- und Prüfungsleistungen, die an inländischen oder anerkannten ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede zu den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nachweist.“

b) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

„Außerhalb von Hochschulen erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn ihre Gleichwertigkeit mit den Kompetenzen und Fähigkeiten nachgewiesen ist, die im Studium zu erwerben sind und ersetzt werden sollen. Insgesamt bis zu 50 % der für den Studiengang erforderlichen Leistungspunkte können angerechnet werden.“

17. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5 wird wie folgt neu gefasst:

„5. welche Module der Studiengang umfasst,“

bb) Nummer 6 wird wie folgt neu gefasst:

„6. welche Arten von Prüfungsleistungen zu erbringen sind,“

cc) Nummer 7 wird gestrichen.

b) In Absatz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Prüfungsordnung kann ferner Regelungen treffen, nach denen eine Prüfung als endgültig nicht bestanden gilt, wenn die oder der Studierende die Regelstudienzeit um mindestens 50 % überschritten hat, ein erheblicher Teil der für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Leistungspunkte fehlt und trotz einer Studienberatung nicht mit einem Abschluss innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zu rechnen ist; Absatz 4 gilt entsprechend.“

18. In § 53 Abs. 4 werden nach den Worten „Diploma Supplement“ die Worte „und auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden eine Aufstellung der absolvierten Kurse, der erworbenen Leistungspunkte und der einzelnen Noten („Transcript of Records“)“ eingefügt.

19. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt in der Regel einen Master- oder vergleichbaren Abschluss in einem universitären, einem künstlerisch-wissenschaftlichen oder in einem Fachhochschulstudiengang voraus. Wer einen ent-

sprechenden Studiengang mit einem Bachelorgrad oder einen Studiengang an einer Fachhochschule mit einem Diplomgrad abgeschlossen hat, kann im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens, das in der Promotionsordnung zu regeln ist, zum Promotionsverfahren zugelassen werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) An Satz 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf.“

bb) Satz 3 wird gestrichen.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Hochschulen sollen für ihre Doktoranden forschungsorientierte Studien anbieten und ihnen den Erwerb von Schlüsselqualifikationen ermöglichen. Die Hochschulen können zur Durchführung von Promotionen auf Grund einer Satzung des Fachbereiches besondere Doktorandenprogramme oder Promotionsstudiengänge anbieten und die Verleihung internationaler Doktorgrade erproben; die Programme und Studiengänge bedürfen der Zustimmung des Ministeriums.“

20. § 58 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Abweichend von § 49 Abs. 4 Satz 2 kann in Ausnahmefällen für weiterbildende Masterstudiengänge an die Stelle des Hochschulabschlusses eine Eingangsprüfung treten.“

b) In Satz 4 werden die Worte „sowie die aufgrund § 39 Abs. 2 erlassene Verordnung“ gestrichen.

20a. § 59 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird der Begriff „Gebühren“ durch „Beiträge“ ersetzt.

21. In § 60 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„; in der Vorlesungszeit ist die persönliche Anwesenheit am Dienort in der Regel an mindestens drei vollen Tagen pro Woche in der Zeit von Montag bis Freitag erforderlich.“

22. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. ein zum Zugang für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt berechtigendes abgeschlossenes Hochschulstudium,“

bb) in Nummer 3 wird das Wort „hervorragende“ durch „gute“ ersetzt

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen müssen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 5 c erfüllen; Absatz 1 Nr. 4 findet für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen keine Anwendung.“

c) In Absatz 5 werden nach dem Begriff „künstlerische Hochschulen“ die Worte

„sowie an Fachhochschulen für die Fachgebiete Nautik oder Schiffsmaschinenbetrieb“ eingefügt.

23. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Hochschule schreibt die Professur öffentlich und in geeigneten Fällen international aus. Die Ausschreibung, in der Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgabe zu beschreiben sind, wird dem Ministerium rechtzeitig vor ihrer Veröffentlichung angezeigt; das Ministerium kann ihr innerhalb von drei Wochen nach Eingang widersprechen. Von der Ausschreibung einer Professur kann abgesehen werden,

1. wenn eine Professorin oder ein Professor aus einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder aus einem befristeten Beschäftigungsverhältnis heraus auf dieselbe Professur bei identischer Vergütung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll,
2. wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor der eigenen Hochschule oder eine Professorin oder ein Professor, die oder der im Rahmen der Exzellenzinitiative des Bundes oder der Länder eingestellt worden ist und die oder der einen Ruf einer anderen Hochschule erhalten hat, auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll,
3. sofern Dritte eine Professur auf Zeit personengebunden finanzieren, wenn die oder der zu Berufende zuvor ein berufungsähnliches Verfahren durchläuft, in dem Eignung, Leistung und Befähigung geprüft werden oder
4. wenn die Übertragung eines W 3-Amtes im Rahmen einer Bleibeverhandlung aufgrund eines nachgewiesenen Rufes einer anderen Hochschule zugesagt wird.

Der Verzicht auf die Ausschreibung nach Satz 3 bedarf der Zustimmung des Ministeriums.“

b) In Absatz 3 Satz 7 werden die Worte „die Berufungskommission“ ersetzt durch die Worte „der Berufungsausschuss“.

c) Absatz 7 wird gestrichen.

23a. § 64 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. ein zum Zugang für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt berechtigendes abgeschlossenes Hochschulstudium,“

24. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Denjenigen“ wird durch die Worte „Hauptberuflich Beschäftigten der Hochschule“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Halbsatz angefügt:

„; mit der Verleihung ist ein Wechsel der Mitgliedergruppe nicht verbunden.“

- b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Der Titel kann in der Form ‚Professorin‘ oder ‚Professor‘ geführt werden.“
- c) In Absatz 3 Satz 6 wird folgender Halbsatz angefügt:
„; für die Beurteilung des erfolgreichen Abschlusses gilt § 64 Abs. 5 Satz 3 entsprechend.“
25. § 69 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird folgender Halbsatz angefügt:
„; dies kann auch in Bibliotheken, Rechenzentren und in der Krankenversorgung geschehen.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 werden die Worte „sechs Monate“ durch die Worte „zwölf Monate“ ersetzt.
26. In § 83 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „weitere Leistungen“ die Worte „auch über die Landesgrenzen hinaus“ eingefügt.
27. In § 90 Abs. 5 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:
„Der Vorstand kann mit Zustimmung des Medizin-Ausschusses die Leitung einer Abteilung einem Direktorium übertragen. Dabei sind Regelungen über die innere Ordnung des Direktoriums sowie über die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zu treffen.“
28. In § 91 Abs. 6 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
„Beabsichtigte Einstellungen und Entlassungen sind dem Präsidium anzuzeigen. Das Präsidium kann binnen zwei Wochen nach Zugang widersprechen.“
29. Nach § 95 wird folgender § 95 a angefügt:
- „ § 95 a
Geltungsdauer von Verordnungen
- § 62 Landesverwaltungsgesetz findet keine Anwendung.“
30. § 96 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Kollegiatinnen und Kollegiaten, die das Studienkolleg besuchen, werden bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Prüfung als Studierende der Fachhochschule Kiel eingeschrieben.“
- bb) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Der Kollegbesuch gilt nicht als Studium.“

Artikel 2

Änderung der Übergangsregelungen zum Hochschulgesetz

Artikel 2 des Hochschulgesetzes vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), geändert durch Artikel 4 des Haushaltsstrukturgesetzes 2009/2010 vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791), wird wie folgt geändert:

Es werden folgende §§ 4 bis 6 angefügt:

„§ 4 Übertragung von Rücklagen

Die bis zum 31. Dezember 2005 in den Hochschulkapiteln des Landeshaushaltes gebildeten Rücklagen werden den aus dem Landeshaushalt ausgegliederten Hochschulhaushalten rückwirkend übertragen.

§ 5 Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 15 b) aa) tritt 18 Monate, in Fällen in denen eine erneute Akkreditierung erforderlich ist, zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft. Artikel 1 Nr. 16 a) tritt 18 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft.

Artikel 3

Änderung des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein

Das Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein - MBG Schl.-H. vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93) wird wie folgt geändert:

In § 84 Abs. 2 und 3 werden jeweils die Worte „und auf die Dataport“ durch die Worte „auf das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein und auf Dataport“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Ausbildungszentrumsgesetzes

Das Ausbildungszentrumsgesetz - AZG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 60), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93) wird wie folgt geändert:

In § 28 Abs. 1 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Das Recht, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ zu führen, wird auf die Dauer der Verwendung an der Verwaltungsfachhochschule begrenzt; § 63 Abs. 3 Satz 2 HSG findet keine Anwendung.“

Artikel 5

Änderung der Vergabeverordnung Stiftung

In der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung (VergabeVO Stiftung) vom 3. Mai 2010 (NBl. MWV, S. 14) wird vor § 23 folgender § 22 a eingefügt:

„§ 22 a

Vergabe von Studienplätzen im Auftrag der Hochschulen

(1) Die Hochschulen können die Stiftung beauftragen, ein Auswahl- und Vergabeverfahren für die nicht in der Anlage 1 aufgeführten Studiengänge durchzuführen, insbesondere Zulassungsanträge entgegenzunehmen und zu prüfen sowie Zulassungs- und Ablehnungsbescheide zu erstellen und im Namen der Hochschule zu versenden. Dabei gelten die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend. § 12 findet keine Anwendung.

(2) Für alle Bewerberinnen und Bewerber gelten für die Bewerbungen zu den jeweiligen Semestern nur die zeitlich letzten Ausschlussfristen gemäß § 3.

(3) Auswahlverfahren nach Absatz 1 können mit vergleichbaren Verfahren anderer Hochschulen auch aus anderen Ländern zu einem gemeinsamen Verfahren verbunden werden. Im Zulassungsantrag für ein Verfahren nach Satz 1 können bis zu zwölf Studienwünsche in einer Reihenfolge genannt werden. Die Zentralstelle gleicht die Auswahlranglisten für die einbezogenen Studienangebote vor der Bescheiderteilung ab, um Mehrfachzulassungen zu unterbinden. Wer im Verfahren nach den Sätzen 1 bis 3 zugelassen worden ist, wird an nachfolgenden Verfahrensschritten nicht mehr beteiligt. Die Auswahl nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs setzt voraus, dass die Hochschule und der Studienwunsch der früheren Zulassung im Zulassungsantrag an erster Stelle genannt worden sind.“

Artikel 6

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein vom 26. März 2009 (GVBl. Schl. - H. S. 93) wird wie folgt geändert:

In § 35 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das für Hochschulen zuständige Ministerium kann seine Befugnis nach Satz 1 auf die Hochschulen übertragen.“

Artikel 7

Aufhebung von Rechtsvorschriften

§ 1

Aufhebung des Gesetzes zur Umwandlung und Errichtung von Hochschulen

Das Gesetz zur Umwandlung und Errichtung von Hochschulen vom 8. Februar 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 133), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487, ber. 2006 S. 241), wird aufgehoben.

§ 2

Außerkräftreten von Verordnungen

Es treten außer Kraft:

1. die Landesverordnung über die Eignungsprüfung für den Teilstudiengang Musik des Studienganges Vermittlungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Universität Flensburg vom 12. Mai 2006 (NBI. MWV. Schl.-H. 2006, S. 101),
2. die Landesverordnung über die Besonderen Qualifikationen für ein Studium an einer Hochschule des Landes Schleswig-Holstein (Besondere Studienqualifikationsverordnung - BesStuQuaVO -) vom 30. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 101),
3. die Landesverordnung zur Hochschulzugangsberechtigung auf Grundlage einer Meisterprüfung oder einer anderen als gleichwertig festgestellten, abgeschlossenen Vorbildung (Hochschulzugangsverordnung für Meisterinnen und Meister – MeisterHzVO) vom 20. Juni 2008 (GVOBl Schl.-H. S. 130).

Artikel 8

Inkräfttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Jost de Jager
Minister für Wissenschaft, Wirtschaft
und Verkehr

Dr. Ekkehard Klug
Minister für Bildung und Kultur

Rainer Wiegard
Finanzminister

Begründung

zu Artikel 1 (Änderung des Hochschulgesetzes)

Zu Nr. 1 (§ 5 HSG):

Nachdem es den Hochschulen in den vergangenen Jahren freigestellt war, ein Qualitätsmanagementsystem einzuführen, werden sie nunmehr hierzu verpflichtet. Damit folgen die schleswig-holsteinischen Hochschulen internationalen Standards. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 2 (§ 6 HSG):

Mit dieser Änderung wird eine Stärkung der Hochschulautonomie und ein Abbau der Dichte an Verwaltungstätigkeit erreicht. In Bezug auf § 6 Nr. 4 a.F. wird einer Anregung des Landesrechnungshofs gefolgt. Zukünftig konzentriert sich die Fachaufsicht auf die Erstausrüstung mit Großgeräten im Millionen-Euro-Bereich, vgl. insoweit § 9 Abs. 1.

Zu Nr. 3 (§ 8 HSG)

Buchstabe a)

Der geänderte Satz 3 modifiziert die Veröffentlichungsmodalitäten der Hochschulhaushaltspläne.

Der gestrichene bisherige Satz 4 ist redundant, da sich dessen Inhalt bereits aus § 105 LHO ergibt.

Die Ergänzung und redaktionelle Überarbeitung des bisherigen Satzes 5, nunmehr Satz 4, dient der Klarstellung. Eine materielle Rechtsänderung erfolgt nicht. Denn auch nach der bisherigen Fassung ist das Ministerium ermächtigt, Einzelheiten über die Haushaltspläne und deren Aufstellung, Bewirtschaftung und Rechnungslegung durch Verordnung zu regeln. Dies folgt insbesondere aus § 8 Abs. 2 Satz 6, wonach die Hochschulen ermächtigt sind, durch Satzung im Rahmen dieser Verordnung Einzelheiten insbesondere zum Haushaltsaufstellungsverfahren, zum Bewirtschaftungsverfahren und zur Rechnungslegung zu regeln. Bisher fehlte bei der Verordnungsermächtigung rechtstechnisch allerdings der Obersatz als Grundlage für die Insbesondere-Aufzählung. Dies wird nunmehr klargestellt.

Buchstabe b)

Mit der Änderung, die eine Präzisierung der bisherigen Regelung darstellt, wird einer Anregung des Landesrechnungshofs bzw. des Finanzministeriums gefolgt.

Beim Körperschaftsvermögen ist zwischen Körperschaftsvermögen innerhalb des Hochschulhaushalts gemäß § 8 Abs. 2 HSG (neu) und Körperschaftsvermögen außerhalb dieses Hochschulhaushalts (alt) zu unterscheiden.

Zu Nr. 4 und 5 (§ 9 und 10 HSG)

In § 10 Abs. 1 ist bisher geregelt, dass ein Hochschulbauplan aufgestellt wird und dass die Hochschulen diesen bei ihren Struktur- und Entwicklungsplanungen nach § 12 berücksichtigen. Absatz 2 bestimmt bisher, dass die Landesregierung durch Verordnung die Einzelheiten des Plans, insbesondere das Verfahren seiner Aufstellung, Bagatellgrenzen für die Beteiligung des Wissenschaftsrats sowie Flächen- und Kostenrichtwerte regeln kann.

Der Hochschulbauplan resultierte aus der Abschaffung des Hochschulbauförderungsgesetzes und war gedacht als Ersatz für die bundesweite Rahmenplanung. Tat-

sächlich sind sämtliche Baumaßnahmen ohnehin einzeln im Landeshaushalt (Kap. 1212, ggf. 1206) abgebildet, eines gesonderten Plans bedarf es daher nicht. Damit entfällt auch das Erfordernis einer entsprechenden Verordnung, soweit es um die Aufstellung des Hochschulbauplans geht. Sinnvoll ist lediglich eine Verordnungsermächtigung für die Festlegung von Richtwerten. Diese wird - angelehnt an den Wortlaut des bisherigen § 10 Abs. 2 - in § 9 Abs. 1 angefügt.

Zu Nr. 6 (§ 11 HSG):

Durch die Streichung des bisherigen Absatzes 3 werden die Hochschulen von Berichtspflichten entlastet. Es verbleiben die vorzulegenden Halbzeit- und Abschlussberichte einer jeden Zielvereinbarungsperiode, so dass das Controlling durch das Ministerium weiterhin gewährleistet bleibt. Die bisher in der jährlichen Berichtspflicht nach Absatz 3 vorgesehenen Kennzahlenangaben werden in die beiden verbleibenden Berichte übernommen. Die Berichtspflicht des Ministeriums gegenüber dem Landtag bleibt bestehen.

Zu Nr. 7 (§ 13 HSG):

Durch diese Regelung wird einer mehrfach aus dem Bereich der Hochschulen artikulierten Forderung entsprochen, Professoren die Mitgliedschaft an einer zweiten Hochschule zu ermöglichen. Auch die DFG unterstützt diese Konstruktion, insbesondere um eine bessere Verzahnung verschiedener Hochschulen im Rahmen des Zusammenwirkens an Exzellenzclustern zu erreichen. Da andererseits Vorbehalte gegen eine drohende Fremdbeeinflussung von Fachbereichen bestehen und um zu gewährleisten, dass die wesentlichen regelungsbedürftigen Sachverhalte tatsächlich geregelt sind, ist die zwischen den Hochschulen getroffene Vereinbarung rechtzeitig vor dem beabsichtigten Wirksamwerden dem Ministerium anzuzeigen. Das Ministerium kann binnen eines Monats widersprechen, wenn die Vereinbarung defizitär ist. Hierdurch soll insbesondere gewährleistet werden, dass Fragen des aktiven und passiven Wahlrechts, der Lehrverpflichtung und des Kostenausgleichs angemessen geregelt sind.

Zu Nr. 8 (§ 17 HSG):

Die Änderung dient der Klarstellung, dass die Wahlordnung eine Hochschulsatzung ist.

Zu Nr. 8a (§ 18 HSG):

Durch die Ergänzung soll den Hochschulen bei der Gestaltung ihrer Verfassung ein noch größerer Spielraum eingeräumt werden. Die Regelung ermöglicht es, für interdisziplinäre Aufgaben Einrichtungen neben den Fakultäten zu schaffen und ihnen bestimmte Kompetenzen zusätzlich oder ausschließlich zuzuweisen.

Zu Nr. 9 (§ 22 HSG):

Durch die Ergänzung soll klargestellt werden: Die Beteiligung muss so erfolgen, dass die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten auch Wirkung entfalten kann.

Zu Nr. 10 (§ 23 HSG):

Durch die Ergänzung in Absatz 5 sollen amtierende Präsidentinnen und Präsidenten in einem vereinfachten Verfahren im Amt bestätigt werden können, wenn eine breite Mehrheit im Senat dem zustimmt.

Die Ergänzung in Absatz 6 dient der Klarstellung, dass die Gleichstellungsbeauftragte zwar nicht verlangen kann, an den Sitzungen der Findungskommission teilzunehmen,

sie aber gleichwohl die Möglichkeit haben muss, qualifiziert Stellung zu nehmen. Sie ist daher anzuhören, bevor der Wahlvorschlag an den Senat ergeht. Es wird klargestellt, dass die Hochschulen außerdem die Möglichkeit haben, durch Satzung weitere Regelungen zur Findungskommission zu treffen.

Zu Nr. 10a (§ 25 Abs.4)

Es erscheint angemessen, dass Kanzlerinnen und Kanzler, die nach zwei Wahlperioden bereit sind, das Amt für eine weitere Amtsperiode zu übernehmen, sich einem vereinfachten Wahlverfahren stellen können.

Zu Nr. 11 (§ 39 HSG):

§ 39 regelt die unterschiedlichen Hochschulzugangsberechtigungen, wobei generell zwischen schulischen (Absatz 1) und beruflichen Hochschulzugangsberechtigungen (Absätze 2 bis 4) unterschieden wird.

Schwerpunkt der Änderungen des § 39 ist die Erweiterung der Zugangswege zu einem Studium für beruflich qualifizierte Bewerber, der die Qualifizierungsinitiative des Bundes und der Länder vom 22. Oktober 2008 sowie der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6. März 2009 (Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung) zugrunde liegen. Mit den Regelungen der Absätze 2 und 3 werden die Hochschulzugangsmöglichkeiten beruflich qualifizierter Bewerber nach der Neuregelung durch das Hochschulgesetz von 2007 nochmals deutlich erleichtert und ausgeweitet und die Durchlässigkeit von beruflicher zu hochschulischer Bildung erheblich verbessert.

Meistern und gleichgestellten Inhabern anderer Abschlüsse der beruflichen Aufstiegsfortbildung wird der allgemeine Hochschulzugang eröffnet (Absatz 2 Satz 2). Meister und Gleichgestellte erhalten damit, auch im Falle eines fachlich nicht entsprechenden Studiengangs, ohne zusätzliche Eignungsprüfung die gleichen Studienmöglichkeiten wie Abiturienten.

Beruflich Qualifizierte ohne berufliche Aufstiegsfortbildung, aber mit Berufsausbildung und Berufspraxis, erhalten – neben dem bereits bestehenden Angebot an schulischen Möglichkeiten zum Erwerb einer Hochschulzugangsmöglichkeit und dem Probestudium (Absatz 4) – über ein Eignungsfeststellungsverfahren eine fachgebundene Studienmöglichkeit: Beruflich Qualifizierten mit erfolgreichem Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung und einer mindestens dreijährigen Berufspraxis, jeweils in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich, wird über eine Hochschuleignungsprüfung ein fachgebundener Hochschulzugang eröffnet (Absatz 2 Satz 3).

Schleswig-Holstein hat mit diesen Regelungen den Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6. März 2009 (Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung) in das Landesrecht umgesetzt und damit seinen Beitrag zur Vereinheitlichung der Regelungen des Hochschulzugangs beruflich Qualifizierter geleistet.

Eine weitere Öffnung und Erleichterung des Hochschulzugangs wird mit den Regelungen des Absatzes 1 Satz 4 und des Absatzes 3 durch die Anerkennung von Hochschulzugangsberechtigungen anderer Länder erreicht.

Die bisherige Verordnungsermächtigung in § 39 Abs. 3 Satz 3 wird aufgehoben. Die Hochschulen entscheiden selbst, ob die bisherige Ausbildung mit dem angestrebten Studiengang eng verwandt ist und die Voraussetzungen für die fachgebundene Hochschulreife damit gegeben sind. Die künstlerischen Hochschulen regeln für Studiengänge, die nicht zum Lehramt führen, in der Eignungsprüfungssatzung nach Absatz 6, ob und ggf. unter welchen Voraussetzung sie in Ausnahmefällen von der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung abweichen wollen.

Zu Nr. 12 (§ 40 HSG):

Buchstabe a)

Auf eine Genehmigung der Einschreibordnung durch das Ministerium soll künftig verzichtet werden, die Satzung bedarf stattdessen der Zustimmung des Präsidiums.

Buchstabe b)

Absatz 6 Satz 1 stellt klar, dass Studierende während der Beurlaubung vom Studium grundsätzlich keine Studien- und Prüfungsleistungen erbringen können.

Satz 2 enthält davon abweichend eine Ausnahme für junge Eltern. Studierende Eltern haben die Möglichkeit, Urlaubssemester zu nehmen. Um beispielsweise eine zu große Verzögerung des Studiums zu vermeiden, soll zukünftig die Möglichkeit bestehen, Prüfungsleistungen auch während der Beurlaubung zu erbringen.

Für die Bestimmung der insoweit anzuerkennenden Zeiträume wird auf das Mutterschutzgesetz bzw. das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz verwiesen. Zwar richten sich die Gesetze primär an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Inbezugnahme im hier zu regelnden Kontext ist gleichwohl sachgerecht.

Zu Nr. 13 (§ 41 HSG):

Buchstabe b)

Diese Ergänzung erfolgt aufgrund nachdrücklichen Vorbringens verschiedener Hochschulen und greift eine Regelung auf, die das Vorgänger-Gesetz von vor 2007 bereits enthielt. Es ist angemessen, dass Studierende die durch eine entsprechende Gebühr hinterlegten Kosten nicht nur der Einschreibung sondern auch der Rückmeldung selbst tragen. Dies gilt umso mehr, weil diese Gebühren aufgrund der automatisierten Verwaltungsabläufe für jeden einzelnen letztlich nicht von besonderem Gewicht sind, in der Gesamtheit für eine Hochschule aber bedeutsam sind. Von besonderer Relevanz ist die Fallgruppe derjenigen, die sich nicht ordnungsgemäß, insbesondere verspätet, zurückmelden. Auch dieser Fall wird von der Neuregelung mit umfasst. Durch eine verspätete Rückmeldung wird bei den Hochschulen hoher Verwaltungs- und damit Kosten-Aufwand ausgelöst, der bisher nicht an die Verursacher weitergegeben werden kann.

Buchstabe c)

Für wissenschaftliche Weiterbildungsangebote erheben die Hochschulen künftig zwingend Beiträge. Mit der Durchführung wissenschaftlicher Weiterbildung sind für die Hochschulen besondere Anstrengungen verbunden, die kostenintensiv sind. Darunter fallen z.B. unterschiedliche organisatorische Maßnahmen und Schulungen des Lehrpersonals. Diese Kosten sollen stärker als bisher an die Nutzer der Angebote weitergegeben werden. Der Begriff „angemessene Gebühr“ wurde durch den Begriff „Beitrag“ ersetzt, da es um die Inanspruchnahme einer staatlichen Einrichtung geht, für die Beiträge und nicht Gebühren erhoben werden.

Zu Nr. 14 (§ 48 HSG):

§ 48 Satz 4 regelt, dass „die Hochschule ... für die Studienberatung auch studentische Hilfskräfte als Tutoren einsetzen“ kann. Da die Hochschule studentische Hilfskräfte hierbei auch ohne diese Ermächtigungsnorm einbeziehen kann, ist die Regelung überflüssig. Mit ihrer Streichung ist kein rechtlicher Regelungsgehalt verbunden. Hierdurch wird klargestellt, dass sich die Hochschulen an die beschlossenen Qualifikationsrahmen halten sollen.

Zu Nr. 15 (§ 49 HSG):

Buchstabe a)

Hierdurch wird klargestellt, dass sich die Hochschulen an die von der Kultusministerkonferenz beschlossenen Qualifikationsrahmen halten sollen.

Buchstabe b)

Mit der Ergänzung findet eine Anpassung an die KMK-Rahmenvorgaben statt. Einerseits wird klargestellt, dass die Module lernergebnisorientiert anzubieten sind, andererseits wird untermauert, dass die Module in der Regel mit einer einzigen Prüfungsleistung abschließen. Die Unterteilung in mehrere Teilprüfungen ist grundsätzlich nicht statthaft. Dadurch sollen die Studierenden vor einer Überzahl an (Teil-) Prüfungen bewahrt werden. Bei der Festlegung der Art der Prüfung hat die Hochschule einen weiten Spielraum. Ein wesentlicher Kritikpunkt im Rahmen der Umstellung der Studiengänge auf die Bachelor-/Master-Struktur wird damit ausgeräumt.

Durch die ausdrückliche Nennung im Gesetzestext wird untermauert, dass die Prüfungsleistung das Lernergebnis feststellen muss.

Schließlich sollen Modulkataloge in geeigneter Form veröffentlicht werden, damit die Studierenden sich über die Ziele, Anforderungen, den Prüfungsumfang etc. der Module informieren können.

Buchstabe c)

Mit dieser Änderung wird eine Vorgabe der Lissabon-Konvention (Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007, BGBl. II, S. 712) umgesetzt, die die Mobilität zwischen den Hochschulen im In- und Ausland erhöhen soll. Hochschulabschlüsse anderer Hochschulen werden danach grundsätzlich anerkannt und eröffnen den Zugang zum Masterstudium an einer anderen Hochschule. Die Hochschule darf den Zugang – abgesehen von dem Erfordernis ggf. weiterer Voraussetzungen – nur ablehnen, wenn sie wesentliche Unterschiede zwischen den Abschlüssen nachweist. Die Gleichwertigkeit der Abschlüsse ist nicht erforderlich.

Buchstabe d)

Mit dieser Umformulierung findet eine Anpassung an die KMK-Rahmenvorgaben statt. Prüfungsordnungen müssen für den Zugang zu Masterstudiengängen zukünftig nicht zwingend besondere Voraussetzungen vorsehen. Zugleich wird der Handlungsspielraum für die Hochschulen erweitert

Buchstabe e)

Mit dieser Änderung wird den Hochschulen ein größerer Anreiz gegeben zusammenzuarbeiten. Ziel ist es, dass alle Hochschulen, die einen gemeinsamen Studiengang im Sinne dieser Vorschrift durchführen, diesen auch als eigenen ausweisen können und dass die Studierenden sowie ggf. erzielte Einnahmen anteilig jeder beteiligten Hochschule zugerechnet werden. Studierende können nur einer Hochschule zuge-

schrieben werden, Lehrveranstaltungen können unter Anrechnung auf die eigene Hochschulkapazität durchgeführt werden und jede Hochschule, die an einem gemeinsamen Studiengang beteiligt ist, kann auch für diesen werben. Um eine unübersichtliche Anzahl der beteiligten Hochschulen zu vermeiden und die Organisation handhabbar zu machen, ist der Umfang der Beteiligung einer jeden Hochschule auf eine Mindestgröße festgeschrieben worden.

Zu Nr. 16 (§ 51 HSG):

Buchstabe a)

Mit dieser Änderung wird eine Vorgabe der Lissabon-Konvention erfüllt, die gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz von den Ländern umzusetzen ist. Hierdurch wird die Anerkennung von Studienleistungen erleichtert und damit die Studierenden-Mobilität gefördert. Die Anerkennungshürde wird gesenkt, da zukünftig keine Gleichwertigkeit der externen Studienleistungen mehr gefordert ist. Vielmehr reicht aus, dass die Leistungen keine wesentlichen Unterschiede zu den Leistungen aufweisen, an deren Stelle sie treten sollen. Zudem tragen die Hochschulen die Beweislast für die wesentlichen Unterschiede und nicht die Studierenden.

Buchstabe b)

Es handelt sich um eine Vereinfachung der Anrechnung von Kompetenzen, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden. Damit wird dem Ziel einer Flexibilisierung der beruflichen Werdegänge und Ausbildungswege Rechnung getragen.

Zu Nr. 17 (§ 52 HSG):

Buchstabe a)

Die Änderung dient der Vereinfachung und Klarstellung. Bei den konkret zu erbringenden Prüfungsleistungen ist in der Prüfungsordnung nur eine generelle Regelung hinsichtlich der möglichen Prüfungsarten erforderlich.

Buchstabe b)

Die Ergänzung ermöglicht es den Hochschulen in Fällen, in denen Studierende ein Studium nicht ernsthaft betreiben, sondern insbesondere nur ihres Status wegen immatrikuliert sind, das Studium zu beenden. Macht die Hochschule von dieser Möglichkeit Gebrauch, sind in der Prüfungsordnung konkrete Regelungen zu treffen. Hintergrund dieser Ergänzung ist u.a., dass möglicher Missbrauch mit dem Studierenden-Status verhindert werden soll (Sozialversicherungen, Semester-Ticket, Leistungen des Studentenwerks). Daneben ist problematisch, dass die betroffene Personengruppe die Statistiken der Hochschulen verfälscht. Die Statistiken bilden wiederum die Grundlage u.a. für die leistungsorientierte Mittelvergabe. Die Folge sind Fehlsteuerungen bei der Hochschulfinanzierung zu Lasten der betroffenen Hochschulen. Macht die Hochschule von der Möglichkeit der Regelung Gebrauch, tritt die Rechtsfolge des § 42 Abs. 2 Nr. 3 ein (Entlassung).

Durch die sinngemäße Inbezugnahme des § 52 Abs. 4 werden unangemessene Härtefälle ausgeschlossen.

Zu Nr. 18 (§ 53 HSG):

Das Transcript of Records stellt eine notwendige, sinnvolle Ergänzung des Diploma Supplement dar. Es dokumentiert die Leistung der Studierenden durch die Aufstellung der absolvierten Kurse, der erworbenen ECTS und der einzelnen Noten. Damit ist das Transcript of Records im Interesse der Mobilität der Studierenden von hoher

Bedeutung. Um den Aufwand für die Hochschulen nicht übermäßig anwachsen zu lassen, soll ein Transcript of Records nur auf Antrag beigelegt werden.

Zu Nr. 19 (§ 54 HSG):

Buchstabe a)

Die Änderung unterstreicht die Möglichkeit, dass besonders befähigte Absolventinnen und Absolventen eine Promotion unmittelbar an den Bachelor anschließen können. Diese Möglichkeit besteht künftig auch für Fachhochschulabsolventen.

Buchstabe b)

Das in § 54 Abs. 3 Satz 3 normierte Genehmigungserfordernis sollte insbesondere sicherstellen, dass die Promotionsordnungen die vorgegebenen Bestimmungen über die Beteiligung von FH-Professoren enthalten. Inzwischen haben sich die Promotionsordnungen etabliert, so dass eine Genehmigung durch das Ministerium verzichtbar ist. Stattdessen sollte - wie bei Prüfungsordnungen - das Präsidium die Genehmigungen erteilen.

Buchstabe c)

Doppelbuchstabe aa)

Doktoranden sollen über die Anfertigung der Dissertation hinausgehend die Promotion zum Erwerb wichtiger Kompetenzen nutzen.

Doppelbuchstabe bb)

Zukünftig sind nicht mehr die gesamten Satzungen zustimmungsbedürftig, sondern nur die Programme und Studiengänge als solche. Außerdem entfällt die Zustimmung des Hochschulrates. Dadurch wird das Verfahren verschlankt.

Zu Nr. 20 (§ 58 HSG):

Buchstabe a)

Es handelt sich um eine Anpassung an die allgemeinen Strukturvorgaben der KMK für Bachelor- und Masterstudiengänge.

Buchstabe b)

Es handelt sich um eine aus der Neufassung des § 39 ergebende Folgeänderung.

Zu Nr. 20a (§ 59 Abs. 2)

Der Austausch des Begriffes „Gebühren“ gegen „Beiträge“ ist eine Folgeänderung aus § 41.

Zu Nr. 21 (§ 60 HSG):

Professorinnen und Professoren einer Hochschule sind über die Lehrveranstaltungen hinaus wichtig für die interdisziplinäre Forschung, für die Beratung der Studierenden, für die Mitwirkung an der Selbstverwaltung. Dafür ist eine Anwesenheit am Ort der Hochschule im Umfang von mindestens drei vollen Tagen in der Woche unverzichtbar, die individuelle Ausgestaltung des Dienstverhältnisses ist dabei vorrangig zu beachten. So können dienstlich begründete längere Abwesenheiten, die insbesondere durch Forschungsreisen, internationale Kooperationen oder Tagungen bedingt sein können, dazu führen, dass eine tatsächliche Anwesenheit nicht möglich ist. In diesen Fällen wird aber in der Regel zuvor auch ein Dienstreiseantrag gestellt.

Zu Nr. 22 (§ 61 HSG):

Buchstabe a)

Nach Abschaffung des bisherigen höheren Dienstes erfolgt durch diese Änderung die rechtstechnische Anpassung an den novellierten § 20 Abs. 2 LBG. Mit der Voraussetzung einer hervorragenden Promotion wurde bisher eine Promotion „Summa cum laude“ verlangt, dies ist im Bundesvergleich eine zu hohe Anforderung.

Buchstabe b)

Fachhochschulprofessorinnen und Fachhochschulprofessoren übernehmen eine entsprechende Professur in der Regel nicht nach einer auf die reine wissenschaftliche Qualifikation ausgerichteten Berufslaufbahn. Wesentlich ist vielmehr die mindestens 5-jährige wissenschaftliche Praxis nach Abs. 1 Nr. 5 c), so dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 4 häufig nicht vorliegen. Eine entsprechende Tätigkeit ist auch nicht üblich. Daher ist die Einstellungsvoraussetzung des § 61 Abs. 1 Nr. 4 für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen verzichtbar.

Buchstabe c)

Es bestehen Schwierigkeiten, Professuren für die Fachgebiete Nautik oder Schiffsmaschinenbetrieb neu zu besetzen, da es an Bewerbungen von Personen fehlt, die die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 und 3 HSG erfüllen. Ausnahmen von den genannten Einstellungsvoraussetzungen können bisher nach § 61 Abs. 5 HSG nur für Professorinnen und Professoren an künstlerischen Hochschulen gemacht werden. Um die Berufungsmöglichkeiten für die seefahrtsbezogenen Fächer flexibler zu gestalten, ist es erforderlich, die Ausnahmemöglichkeit hierauf zu erweitern.

Die meisten Bewerberinnen und Bewerber für die Fächer Nautik und Schiffsmaschinenbetrieb erfüllen von ihrem Werdegang her nicht die Einstellungsvoraussetzung nach § 61 Abs. 1 Nr. 3 HSG (besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die hervorragende Qualität einer Promotion nachgewiesen werden wird). Das Fach Nautik als solches bietet keine Möglichkeit für eine vertiefte wissenschaftliche Betätigung und Promotion. Nur in Kombination mit einem anderen (z.B. ingenieurwissenschaftlichen) universitären Studium könnte damit in Einzelfällen diese Voraussetzung erfüllt werden. Es fragt sich aber, ob diese Personen dann noch hinreichende praktische Kenntnisse und Erfahrungen in der Schiffsführung mitbringen. Auch die Einstellungsvoraussetzung nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 HSG, wonach ein zum Zugang des höheren Dienstes berechtigendes, abgeschlossenes Studium vorliegen muss, stellt für Bewerber in Seefahrtsstudiengängen ein Problem dar. Denn es kommt nur ein universitärer Diplomabschluss oder - nach dem neuen gestuften Studiensystem - ein Masterabschluss (Fachhochschule oder Universität) in Frage. Zum nautischen Wachoffizier wird jedoch ausschließlich an Fachhochschulen oder Fachschulen ausgebildet, in Studiengängen oder Ausbildungsgängen, die nicht zum höheren Dienst berechtigen.

Zu Nr. 23 (§ 62 HSG):

Buchstabe a)

Der besseren Lesbarkeit wegen wird Absatz 3 in der Form einer Aufzählung neu gefasst. Es werden drei Neuerungen in die Bestimmung aufgenommen:

In Nr. 2 wird eine Ergänzung aufgenommen, um Professorinnen und Professoren in den Exzellenzclustern bei Rufan anderer Hochschulen halten zu können.

Unter die Neuregelung des Satzes 3 Nr. 3 fallen insbesondere Professuren aus dem Heisenberg-Programm der DFG und Professuren der Helmholtz-Gemeinschaft. Da bei diesen Programmen die Förderung personengebunden ist, ist eine Ausschreibung unzweckmäßig. Sie ist auch deshalb verzichtbar, weil die Qualifikation der Kandidaten in aufwendigen, berufungsähnlichen Verfahren bewertet wird. Die entsprechende Einschränkung wird in den Gesetzestext aufgenommen, um eine hohe wissenschaftliche Qualität der zu Berufenden zu gewährleisten.

Mit der in Satz 3 Nr. 4 neu eingefügten Regelung wird ermöglicht, ein Professorenamt der Besoldung W 3 ohne Ausschreibung im Rahmen von Bleibeverhandlungen zu übertragen. Damit erhalten die Hochschulen bessere Möglichkeiten, attraktive Angebote in Bleibeverhandlungen zu unterbreiten.

Buchstabe b)

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Korrektur (Vereinheitlichung der Begrifflichkeit).

Zu Nr. 23a (§ 64 Abs. 2 Satz 1)

Wie bei § 61 Abs. 1 Nr. 1 handelt es sich um eine Anpassung an den novellierten § 20 Abs. 2 LBG.

Zu Nr. 24 (§ 65 HSG):

Buchstabe a)

Die Änderung zu Doppelbuchstabe aa) dient der Klarstellung der Unterscheidung zwischen außerplanmäßigen Professoren (§ 65 Abs. 1, es handelt sich um Beschäftigte der Hochschule der Mitgliedergruppe des § 13 Abs. 1 Nr. 2) und Honorarprofessoren (§ 65 Abs. 2, sie besitzen keinen (hauptberuflichen) Arbeits-/Dienstvertrag mit der Hochschule).

Die Änderung zu Doppelbuchstabe bb) dient der Klarstellung, dass mit der Verleihung des Titels keine Zuordnung zu der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer verbunden ist.

Buchstabe b)

Diese Änderung bewirkt eine Vereinfachung der Regeln über die Führung von Titeln.

Buchstabe c)

Auf Anregung aus den Hochschulen erfolgt eine Konkretisierung dessen, was unter dem Begriff des erfolgreichen Abschlusses der sechsjährigen Zeit als Juniorprofessor zu verstehen ist. Zwecks einheitlicher Beurteilungskriterien wird insoweit auf § 64 Abs. 5 Satz 3 verwiesen, der vor dem Hintergrund einer möglichen Verlängerung des Beamtenverhältnisses eines Juniorprofessors regelt, wie festgestellt wird, ob sich ein Juniorprofessor als Hochschullehrer bewährt hat.

Zu Nr. 25 (§ 69 HSG):

Die Ergänzung von Satz 1 dient der Klarstellung. Dabei ist zu beachten, dass die Beschäftigung im Zusammenhang mit dem Studium der studentischen oder wissenschaftlichen Hilfskraft stehen muss.

Indem die mögliche Beschäftigungshöchstdauer wissenschaftlicher Hilfskräfte von 6 auf 12 Monate verlängert wird, soll den Hochschulen die Möglichkeit eingeräumt werden, insoweit eine stärkere Kontinuität zu erreichen. Verwaltungsaufwand durch häu-

fige Anschlussverträge wird reduziert. Damit wird einem Anliegen der Hochschulen entsprochen.

Zu Nr. 26 (§ 83 HSG):

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass das Universitätsklinikum bei seiner Leistungserbringung nicht auf das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein beschränkt ist, solange die Leistungserbringung der Erreichung des Anstaltszwecks dient.

Zu Nr. 27 (§ 90 HSG):

Der Grundsatz, dass jeder Professorin oder jedem Professor allein die Leitung einer Abteilung zu übertragen ist, ist nicht immer sachgerecht. Aus wissenschaftlichen oder wirtschaftlichen Gründen kann es sinnvoll sein, die Leitung einem gleichberechtigten Direktorium zu übertragen. In diesen Fällen sind insbesondere in den entsprechenden Dienstverträgen Regelungen über die innere Ordnung des Direktoriums und über die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zu treffen.

Zu Nr. 28 (§ 91 HSG):

Da es sich um Personal der Hochschule handelt und damit auch um Mitglieder der Hochschule, muss die Hochschule über die Anzahl aber auch die Identität ihrer Mitglieder unterrichtet sein und die Möglichkeit haben, bei Einstellungen und Entlassungen zu widersprechen.

Zu Nr. 29 (§ 95 HSG):

§ 62 LVwG normiert die nur befristete Geltung von Verordnungen. Das Abbedingen dieser Bestimmung minimiert zukünftig den Verwaltungsaufwand in der Landesverwaltung. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die gemäß HSG erlassenen Verordnungen entweder ohnehin zeitlich befristet sind (z.B. Einteilung von Hochschuljahren, Zulassungszahlenverordnungen) oder eine Befristung nicht sinnvoll ist, da sie nur dazuführt, dass Verordnungen schlicht neu erlassen werden müssen. Dies verursacht bürokratischen Aufwand und damit Kosten beim Erlass und der Veröffentlichung der Verordnungen.

Zu Nr. 30 (§ 96 HSG):

Buchstabe a)

Es handelt sich um eine Übergangsvorschrift, die obsolet geworden ist.

Buchstabe b)

Den Kollegiatinnen und Kollegiaten soll mit dem Studierendenstatus ermöglicht werden, wie Studierende neben dem Kollegbesuch ggf. in dem im Ausländerrecht festgelegten Umfang zu arbeiten. Satz 3 hat eine klarstellende Funktion: So wird die Ausbildung am Studienkolleg bei der Berechnung der Hochschulsemeister bei der Einschreibung zum Studium und im Rahmen des Hochschulpaktes nicht berücksichtigt.

Zu Artikel 2 (Änderung der Übergangsregelungen des Hochschulgesetzes):

Durch diese Ergänzung der Übergangsbestimmungen wird auf Anregung des LRH eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass die bis 2005 im Landeshaushalt aufgelaufenen Rücklagen der Hochschulen den Hochschulen übertragen sind. Hintergrund ist, dass die Haushalte der Hochschulen seit dem Haushaltsjahr 2006 aus dem Landeshaushalt ausgegliedert sind.

Die Übergangsvorschriften sind erforderlich, damit nicht mit Inkrafttreten des Gesetzes eine Vielzahl von Prüfungsordnungen rechtswidrig werden. Dabei werden erneute Akkreditierungen nur in seltenen Ausnahmefällen erforderlich werden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Mitbestimmungsgesetzes):

Die Regelung stellt das Universitätsklinikum anderen juristischen Personen gleich, die sich ebenfalls im Wettbewerb behaupten müssen und stellt sicher, dass es wie diese rasch auf Veränderungen des Marktes reagieren kann. Die Nichteinbeziehung führte bislang zu Wettbewerbsnachteilen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Ausbildungszentrumsgesetzes):

§ 28 Abs. 1 AZG ermöglicht in einzelnen Fällen eine so genannte Nennprofessorierung; aufgrund §§ 77 Abs. 1, 63 Abs. 3 HSG besteht die gesetzliche Automatik, dass die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ nach Ablauf von vier Jahren auch bei Ausscheiden aus der Verwaltungsfachhochschule weitergeführt werden darf. Dies begegnet Kritik, da das Führen der Professorenbezeichnung nicht an das Vorliegen einer Habilitation geknüpft ist. Dozenten der Verwaltungsfachhochschule kommen vielfach aus der Verwaltung und kehren nach einem zeitlich begrenzten Einsatz an der Verwaltungsfachhochschule wieder in die Verwaltung zurück und dürften dort sonst weiterhin die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ führen. Das Kuratorium des Ausbildungszentrums hat daher in seiner Sitzung am 2. Juli 2009 das Innenministerium gebeten „darauf hinzuwirken, dass die sich aus § 77 Abs. 1 HSG in Verbindung mit § 63 Abs. 3 HSG ergebende Automatik zur Fortführung des Titels „Professorin“ oder „Professor“ nach dem Ausscheiden aus dem Dienst der Verwaltungsfachhochschule ausgeschlossen wird.“ Diesem Wunsch wird mit der Ergänzung des § 28 Abs. 1 entsprochen.

Die Regelung korrespondiert mit der für Berufsakademien geltenden Rechtslage. Dort ist ebenfalls die Möglichkeit, den Professorentitel zu führen, auf die Dauer der Verwendung beschränkt (§ 8 Abs. 5 Satz 2 Berufsakademiegesetz).

Zu Artikel 5 (Änderung der Vergabeverordnung Stiftung):

Diese Änderung gestaltet den § 7 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) näher aus. § 7 HZG bestimmt allgemein, dass im Falle der Delegation des Auswahl- und Vergabeverfahrens bei hochschulbezogenen zulassungsbeschränkten Studiengängen die „für das Verfahren der ZVS oder ihrer Nachfolgeorganisation geltenden Bestimmungen“ anzuwenden sind. Sinn und Zweck dieser Verweisung ist es, der beauftragten Stelle die Durchführung entsprechender Verfahren zu erleichtern, so dass die Kosten möglichst gering gehalten werden. Einige der so in Bezug genommenen Bestimmungen sind für das Landesverfahren jedoch widersinnig (z.B. die Bildung von Landesquoten), so dass es der vorgenommenen Konkretisierung des pauschalen Verweises bedarf.

Zu Artikel 6 (Änderung des Landesbeamtengesetzes)

Die Personalzuständigkeiten für das wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Personal sind vollständig – mit Ausnahme der Angelegenheiten der Präsidentinnen und Präsidenten - den Hochschulen übertragen. Die Entscheidung nach § 35 Abs. 4

Satz 1 LBG sollte daher konsequenterweise auch dort verankert werden, zumal es sich um eine Entscheidung handelt, in die vorrangig fachbezogene hochschulinterne Gründe einfließen und das Ministerium bei einer dort verankerten Zuständigkeit auf die Zuarbeit der Hochschulen angewiesen ist. Mit der Änderung des LBG wird im Übrigen die Zuständigkeit wieder hergestellt, die bereits vor der Änderung des LBG bestand.

Zu Artikel 7 (Aufhebung von Rechtsvorschriften):

Artikel 5 § 1 vollzieht die formelle Aufhebung einer noch formell existierenden, inhaltlich aber überholten Rechtsvorschrift, deren Regelungsinhalte bereits in das Hochschulgesetz von 2007 eingeflossen sind.